

Beitragsordnung Tennis

Aufgrund § 7 der Abteilungsordnung erlässt die Abteilungsversammlung der Abteilung Tennis des FC Schweitenkirchen am 11.12.2022 folgende Beitragsordnung:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - Erwachsene (Erstmitglied) 120 €
 - Ehegatten 72 €
 - Kinder und Jugendliche 54 €
 - Studenten und volljährige Auszubildende gegen bis zum 20.2. des Kalenderjahres zu erbringenden Nachweis 60 € (der Nachweis ist unaufgefordert in Kopie bei einem der beiden Kassiere vorzulegen)
 - Passive Mitglieder 20 €

2. Für alle Mitglieder besteht über den Hauptverein beim BLSV eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Ist ein Mitglied vor dem Beitritt bereits Mitglied in einer anderen Abteilung so ermäßigt sich der vorstehende Beitrag für
 - Erwachsene um 12 €
 - Jugendliche um 6 €.

3. Für jedes aktive Mitglied wird ab dem Kalenderjahr, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet, bis einschließlich dem Kalenderjahr, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet, zusätzlich ein Sozialbeitrag in Höhe von 45,00 € erhoben. Der Sozialbeitrag kann im laufenden Jahr durch freiwillige Arbeit erbracht werden. Dabei wird eine geleistete Arbeitsstunde mit einer Erstattung von 15,00 € abgegolten. Die Verpflichtung besteht bei einem Wechsel in eine passive Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr.

4. Für jedes aktive Mitglied wird ab dem Kalenderjahr, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet, bis einschließlich dem Kalenderjahr, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet, zusätzlich ein Sozialbeitrag in Höhe von 90,00 € erhoben. Der Sozialbeitrag kann im laufenden Jahr durch freiwillige Arbeit erbracht werden. Dabei wird eine geleistete Arbeitsstunde mit einer Erstattung von 15,00 € abgegolten. Die Verpflichtung besteht bei einem Wechsel in eine passive Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr.

5. Die vorstehend genannten Beiträge werden per Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft der Tennisabteilung eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Sozialbeitrag wird zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen abgebucht. Der abgeleistete Sozialbeitrag wird spätestens bis Ende November des jeweiligen Jahres erstattet.

6. Mitglieder der Abteilungsleitung sowie nach § 3 Abs. 3 der Abteilungsordnung zusätzlich gewählte Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung werden von dem Sozialbeitrag befreit. Darüber hinaus kann die Abteilungsleitung im Einzelfall eine Befreiung von dieser Verpflichtung aussprechen.

7. Eine Erstattung zu viel geleisteter Arbeitsstunden findet nicht statt. Dies gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft unter dem Jahr.
8. Eine Übertragung von geleisteten Arbeitsstunden auf einen anderen Familienangehörigen ist möglich.
9. Arbeitsstunden sollen vor allem im Rahmen der Frühjahrs- und Herbstbestellung der Plätze erbracht werden. Sie können aber auch während der Saison auf Anfrage bei der Abteilungsleitung erbracht werden. Die Arbeitsstunden sind durch Eintrag in die in der Pergola aufliegenden Listen und nach vorheriger Absprache gegenüber dem Platzwart nachzuweisen.
10. Die Abteilungsleitung ist zum Zwecke der Mitgliederwerbung berechtigt, im Einzelfall Nichtmitgliedern ein kostenfreies Spielen für einen vorübergehenden Zeitraum zu gestatten.